



Begleitbrief

Sie erhalten beiliegend eine Bescheinigung, die Sie bitte von der Einwohnergemeinde ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden wollen.

Wenn Sie oder der /die bezeichnete Partner/in geschieden sind, benötigen wir unbedingt eine Kopie des Scheidungsurteils und der Scheidungskonvention der geschiedenen Personen.

Bitte senden Sie uns auch die Kopie der unterschriebenen Identitätskarten des Versicherten und des Begünstigten.

Mit freundlichen Grüssen

3 Beilagen: 1 Bescheinigung, 1 Fragebogen, 1 Auszug aus unserem Versicherungsreglement (Art. 36)

CAISSE DE PENSIONS SWATCH GROUP
Abteilung Versicherung
(Brief ohne Unterschrift)

Durch die Einwohnerkontrolle ausgestellte Wohnsitzbescheinigung für die Bestimmung des Anrechts auf eine Partnerschaftsrente gemäss Art. 36 des Reglements.
Diese Bescheinigung annulliert und ersetzt alle bisherigen Bezeichnungen.

Bitte diesen Fragebogen ausfüllen, von der Gemeinde bestätigen lassen und uns umgehend zurücksenden

Die Einwohnerkontrolle bestätigt, dass folgende Personen in unserer Gemeinde gemäss Artikel 23 ZGB wohnhaft sind.

	Die/den Versicherte/n betreffend	Die/den Leistungsbegünstigte/n betreffend
Name	:
Vorname	:
Geboren am	:
Vater ¹⁾	:
Mutter ¹⁾	:
Zivilstand**	:
** Falls Zivilstand nicht ledig, bitte beiliegenden Fragebogen ausfüllen.		
Heimatort(e)	:
Adresse	:
An dieser Adresse eingetragen seit ¹⁾	:
Bis	:
Ankunftsdatum in der Gemeinde ¹⁾	:
Ankunft aus der Gemeinde ¹⁾	:
Unterschriften unerlässlich (Versicherte / Begünstigter)*	:

* **Kopien Identitätskarten unbedingt erforderlich**

Ort, Datum

Stempel der Einwohnergemeinde

.....

¹⁾ **Zwingende Angaben**

Fragebogen bezüglich des Anrechts auf eine Partnerrente im Sinne des Artikels 36 des Versicherungsreglements

Versicherte(r):

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Aktueller Zivilstand: _____

- Sind Sie bereits **Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente** gemäss Artikel 23 AHVG oder ähnlicher Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und/oder schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge?

JA

NEIN

- Sind Sie aufgrund eines **Scheidungsurteils** im Genuss **einer Rente oder eine Kapitalleistung im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG?**

JA

NEIN

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass diese bei Eintreten eines Versicherungsfalles überprüft werden. Im Falle von Nichtübereinstimmung zwischen diesem Dokument und dem Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group, ist das Reglement massgebend.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bezeichnete(r) Partner(in):

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Aktueller Zivilstand: _____

- Sind Sie bereits **Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente** gemäss Artikel 23 AHVG oder ähnlicher Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und/oder schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge?

JA

NEIN

- Sind Sie aufgrund eines **Scheidungsurteils** im Genuss **einer Rente oder einer Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG?**

JA

NEIN

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass diese bei Eintreten eines Versicherungsfalles überprüft werden. Im Falle von Nichtübereinstimmung zwischen diesem Dokument und dem Versicherungsreglement der Pensionskasse Swatch Group, ist das Reglement massgebend.

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Auszug aus dem Versicherungsreglement (Stand 01.01.2018)

Art. 36 Anspruch des überlebenden Konkubinatspartners

¹ Stirbt ein unverheirateter Versicherter, ob aktiv, invalid oder pensioniert, so hat sein überlebender Konkubinatspartner Anspruch auf eine Partnerrente, sofern am Todesdatum folgende kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Versicherte war nicht bereits Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente gemäss Art. 23 AHVG oder ähnlicher Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und/oder schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge;
- b) der Versicherte war nicht bereits im Rahmen eines Scheidungsurteils Begünstigter einer Rente oder einer Kapitalleistung im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG;
- c) der Konkubinatspartner war der Kasse von dem verstorbenen Versicherten zu Lebzeiten schriftlich als Anspruchsberechtigter auf die Partnerrente bezeichnet worden und er hat die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 1. er war nicht verheiratet (weder mit dem Versicherten noch mit einer Drittperson);
 2. er hatte keine eingetragene Partnerschaft abgeschlossen;
 3. es bestand keine verwandtschaftliche Beziehung zum Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB;
 4. er lebte während mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnort mit dem Versicherten oder musste für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern aufkommen, in welchem Fall die minimale Dauer von 5 Jahren nicht zur Anwendung kommt;
 5. er ist nicht bereits Begünstigter einer Witwer- oder Witwenrente im Sinne des Art. 23 AHVG oder ähnliche Leistungen von Sozialversicherungsinstitutionen und schweizerischer und/oder ausländischer Vorsorge;
 6. er ist nicht im Rahmen des Scheidungsurteils Begünstigter einer Rente oder einer Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente im Sinne der Art. 124e Abs. 1, Art. 126 Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG.

² Es obliegt der Person, welche den Anspruch auf Leistungen gegenüber der Kasse erhebt, den Beweis zu erbringen, dass sie die obenerwähnten Bedingungen erfüllt. Beweismittel sind folgende Unterlagen:

- a) für die Bedingungen 1 – 3 : Zivilstandsurkunde beider Konkubinatspartner;
- b) für die Bedingung 4 : Wohnsitzbestätigung und/oder Mietvertrag;
- c) für die Existenz eines gemeinsamen Kindes : Geburtsurkunde des Kindes;
- d) für den Unterhalt des Kindes : Bestätigung des Amtes für Minderjährige;
- e) für die Bedingung 5 : Bestätigung der AHV;
- f) für die Bedingung 6 : Scheidungsurteil und –konvention.

³ Der durch den Verstorbenen bezeichnete überlebende Konkubinatspartner muss innerhalb von 6 Monaten ab Todestag des Versicherten seinen Anspruch schriftlich bei der Kasse geltend machen. Er muss den Beweis erbringen, dass er die Bedingungen erfüllt.

⁴ Wenn die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnort zwischen dem Versicherten und dem Konkubinatspartner nach dem vollendeten 65. Altersjahr des Versicherten begonnen hat, müssen für den Anspruch auf die Partnerrente folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt sein:

- a) der überlebende Konkubinatspartner kommt für den Unterhalt von einem oder mehreren gemeinsamen Kindern auf oder
- b) der überlebende Konkubinatspartner ist mindestens 45 Jahre alt.